



Informationen für Tierhalter

Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest

Checkliste der gesetzlichen Mindestanforderungen

Der Tierhalter eines Bestandes hat sicherzustellen, dass

bevor der Stall/das Gehege betreten wird,

- das Schuhwerk gewechselt wird (Stallschuhe nur für den Stall),
- Schutzkleidung übergezogen wird (z.B. Kittel) und
- das die Hände gewaschen werden und

beim Verlassen des Stalls/des Geheges

- die Schutzkleidung im Stall verbleibt
- . zurück in das Schuhwerk gewechselt wird, mit dem zum Stall gegangen wurde und
- die Hände gewaschen werden.

Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorte des Geflügels müssen gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sein.

Personen, die Geflügelhaltungen aufsuchen, sollten andere Geflügelställe in den folgenden 72 Stunden nicht betreten.

Die Fütterung des Geflügels erfolgt nur an Stellen, die für wild lebende Zugvögel nicht zugänglich sind.

Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, muss für wildlebende Zugvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

Die Tiere dürfen **nicht mit Oberflächenwasser (Pfützen, Teiche, Wasserläufe)**, zu dem wildlebende Zugvögel Zugang haben, getränkt werden.

Tierärztliche Untersuchungen auf Geflügelpest müssen unverzüglich veranlasst werden

- wenn bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren **innerhalb von 24 Stunden mindestens 3 Tiere eingehen** bzw. bei größeren Beständen in diesem Zeitraum mehr als 2% des Geflügels,
- wenn erheblichen Veränderungen der Legeleistung oder der Gewichtszunahme auffallen,
- wenn ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, bei denen über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 Prozent auffällt.

Anzeigepflicht bei der Tierseuchenkasse oder im Veterinäramt für Hühner-, Enten-, Gänse-, Fasanen-, Perlhühner-, Rebhühner-, Tauben-, Truthühner- und Wachtelhaltungen, zusätzlich muss mitgeteilt werden, ob das Geflügel in Ställen oder im Freien gehalten wird.

Führung eines Registers mit folgenden Eintragungen:

- **Zugang:** Name u. Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Besitzers, Datum des Zugangs, Art des Geflügels
- **Abgang:** Name u. Anschrift des Transportunternehmens u. des Erwerbers, Datum des Abgangs, Art des Geflügels
- **bei mehr als 100 Stück Geflügel:** Anzahl der verendeter Tiere je Werktag

Das Register muss drei Jahre lang aufbewahrt werden. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen worden ist. Das Register und die Aufzeichnungen sind hier auf Verlangen vorzulegen.